



## Informationen für angehende Güterkraftverkehrsunternehmer

### A) Betriebswirtschaftliche Tipps zur Existenzgründung

Sie möchten sich als Güterkraftverkehrsunternehmer/in selbständig machen. Bitte prüfen Sie unabhängig von den einzuhaltenden Gewerbevorschriften als erstes, ob sich Ihr persönliches Engagement und Ihr Kapitaleinsatz lohnen werden.

Hierzu einige Anhaltspunkte:

#### 1. Marktsituation

Ausgangspunkt für eine Prognose Ihres wirtschaftlichen Erfolgs ist der erzielbare Umsatz. Dieser wird u. a. beeinflusst von der Konkurrenzsituation, dem Standort und auch Ihrem Können und Einsatz. Die Konkurrenzsituation ist zurzeit gekennzeichnet durch gleich bleibend niedrige Transportpreise bei steigenden Kosten. Der Prozentsatz der Geschäftsaufgaben ist deshalb im Güterkraftverkehrsgewerbe im Vergleich zu den anderen Wirtschaftszweigen überdurchschnittlich hoch. Die Gefahr, für das wirtschaftliche Überleben zu geringe Umsätze zu erzielen, ist um so größer, je höher der Anteil der Transportaufträge ist, den Sie täglich neu akquirieren müssen. Leichter ist es, wenn Sie bereits Aussicht auf feste Auftraggeber (Industrie, Handel, Spedition) und möglichst auch Umsatzzusagen haben. Prüfen Sie die Ihnen angebotenen Verträge eingehend!

#### 2. Betriebskosten

Stellen Sie den zu erwarteten oder in Aussicht gestellten Monatsumsätzen die voraussichtlichen monatlichen Kosten Ihres späteren Unternehmens gegenüber. Das sind z.B. Kosten, die durch den Betrieb des Fahrzeugs entstehen (Reparaturen/Ersatzteile/Wartung, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Reifen, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung). Hinzu kommen die Kosten, die auch dann entstehen, wenn Sie keine Transportaufträge haben, wie Finanzierungskosten für das Fahrzeug (Kreditkauf, Miete, Leasing), Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Steuerberatung. Beispiel: die Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung kann bei einem Fahrzeug mit einer Nutzlast von 3,5 t und einer Selbstbeteiligung von 500 Euro bis zu 840 Euro jährlich kosten.

#### 3. Steuern

Die Gegenüberstellung des Umsatzes und der Kosten ergibt Ihr voraussichtliches Unternehmensergebnis. Bitte beachten Sie, dass Gewinne grundsätzlich gewerbsteuer- und einkommensteuerpflichtig (bei GmbH körperschaftsteuerpflichtig) sind. Die erste Steuerzahlung wird erfahrungsgemäß erst ein bis zwei Jahre nach Abschluss des ersten Geschäftsjahres fällig, wenn der Jahresabschluss dem Finanzamt mit der Steuererklärung vorgelegt wird. Bilden Sie rechtzeitig Rücklagen (Guthaben), damit Sie dann finanziell nicht überfordert sind. Machen Sie am Anfang Ihres Unternehmersdaseins gegenüber dem Finanzamt keine optimistischen Gewinn-schätzungen. Sie werden sonst zu hohen Vorauszahlungen aufgefordert, die bezahlt werden müssen. Beachten Sie bitte ferner, dass Umsatzsteuer und Lohnsteuer von Anfang an monatlich, vierteljährlich oder jährlich bei Überschreiten bestimmter Beträge entrichtet werden müssen. Die Finanzverwaltung gibt für Existenzgründer leider keinen "Existenzgründungsbonus".

#### 4. Lebensunterhalt

Denken Sie an Ihren Lebensunterhalt; auch als Unternehmer/in müssen Sie Ihren privaten Zahlungsverpflichtungen nachkommen wie Miete für Privatwohnung/Hypothekenablösung für Privathaus, Nebenkosten (u. a. Heizung, Strom, Müllabfuhr), Ratenkredite und allgemeine Lebenshaltungskosten. Außerdem sollten Sie Ihren persönlichen Versicherungsschutz wie Krankenversicherung, Altersvorsorge und Pflegeversicherung in ausreichendem Maße berücksichtigen. Diese Beiträge haben Sie als Unternehmer/in aber ebenso wie den Solidaritätszuschlag allein zu tragen. Hinzu kommen z.B. Unfall- und Krankentagegeldversicherung.

## 5. Finanzplanung

Viele Existenzgründer im Verkehrsgewerbe scheitern an zu geringem Eigenkapital und an einer unzureichenden oder zu teuren Finanzierung. Deshalb ermitteln Sie sorgfältig, wie hoch Ihr Kapitalbedarf ist und über welche Eigenmittel Sie verfügen. Kalkulieren Sie Anlaufverluste ein. Die Kreditkosten der Banken und Sparkassen sind unterschiedlich. Holen Sie verschiedene Finanzierungsangebote ein und vergleichen Sie. Öffentliche Finanzierungshilfen sind vor rechtlicher Bindung bei Ihrem Kreditinstitut zu beantragen. Vor allem: Treffen Sie erst dann verbindliche Entscheidungen, wenn Sie die Anforderungen der Berufszugangsverordnung GüKG erfüllen können und die gesamte Finanzierung steht.

## 6. Existenzgründungsberatung

Die IHK Gießen-Friedberg führt Existenzgründungsseminare durch, in denen Sie wertvolle Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung Ihres Vorhabens erhalten können.

Zum Unternehmenskonzept und eventuell möglicher Förderung aus öffentlichen Mitteln bieten wir eine persönliche Beratung an. Wenden Sie sich bitte an Herrn Schnöde Telefon 06031 609-2515.

## B) Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen (insbes. Pkw und Lkw) mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger) betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde

Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d.h. Norwegen, Island und Liechtenstein, wird eine sog. Gemeinschaftslizenz (auch „EG-Lizenz“ genannt) benötigt. Diese kann ebenfalls für innerdeutsche Verkehre eingesetzt werden und berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EWR-Staaten (sog. Kabotageverkehre).

Verkehre mit nicht zur EU/zum EWR gehörenden Drittstaaten können u.a. mit der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (für den innerdeutschen Streckenanteil) in Kombination mit sog. bilateralen Genehmigungen (für die Drittstaaten-Streckenanteile) durchgeführt werden.

Die für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. einer Gemeinschaftslizenz zuständigen Behörden in Hessen sind die Regierungspräsidien als Obere Verkehrsbehörden. Für das Gebiet der Kammervereinigung Mittelhessen (IHK Lahn-Dill, IHK Limburg und IHK Gießen-Friedberg) sind dies:

### Regierungspräsidium Gießen

(für Mittelhessen), Dezernat Verkehr, Herr Brück,  
Landgraf-Philipp-Platz 3, 35390 Gießen,  
Tel: 0641-3032373.

e-mail: [Juergen.Freigang@rpgi.hessen.de](mailto:Juergen.Freigang@rpgi.hessen.de)

Internet: [www.rp-giessen.de](http://www.rp-giessen.de)

### Regierungspräsidium Darmstadt

(für den Wetteraukreis), Dezernat Verkehr,  
Herr Arnold (Tel: 06151-125510) oder Herr Göbel  
(06151-126842), Wilhelminen Str. 1-3, 34278 Darm-  
stadt. e-mail. [horst.arnold@rpda.hessen.de](mailto:horst.arnold@rpda.hessen.de)

Internet: [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

## C) Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung

Voraussetzung für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit seines Betriebes, dass der Unternehmer oder die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person die fachliche Eignung zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens nachweist.

## 1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es u.a. erforderlich, dass das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens nicht weniger als 9.000 € für das erste genutzte oder nicht weniger als 5.000 € für jedes weitere genutzte Fahrzeug beträgt. Der Nachweis ist durch eine Eigenkapitalbescheinigung nach vorgeschriebenen Muster (BGBl. 2000 I S. 923), die u. a. von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder einem Kreditinstitut ausgestellt werden darf, zu erbringen.

## 2. Nachweis der Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person sind der Erlaubnis-/Lizenzbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde (Regierungspräsidium).

## 3. Nachweis der fachlichen Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung wird erbracht durch

### a) *die Fachkundeprüfung*

vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Die IHK Gießen-Friedberg prüft im Auftrag der Kammervereinigung Mittelhessen (IHK-Lahn-Dill, IHK Limburg und IHK Gießen-Friedberg) Kandidaten aus den Landkreisen Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Wetterau, Altkreis Biedenkopf, Gießen und Vogelsberg. Die Fachkundeprüfung ist gebührenpflichtig (s. Abschnitt D Punkt 4).

### b) *Anerkennung der leitenden Tätigkeit:*

Personen, die nachweisen können, dass die in dem Zeitraum von 10 Jahren vor dem 04.12.2009, d.h. mindestens im Zeitraum vom 04.12.1999 bis zum 04.12.2009 ohne Unterbrechung ein Personen- oder Güterkraftverkehrsunternehmen in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten geleitet haben, können von der Prüfung befreit werden. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten (siehe Anlage - **Orientierungsrahmen**) vermittelt haben. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Zur Überprüfung sind der IHK aussagefähige Unterlagen vorzulegen, z.B. schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen die Tätigkeit geleistet wurde. Die IHK kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen, wenn die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht ausreichen. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Ausstellung eines Fachkundenachweises aufgrund der Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung der leitenden Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifes der IHK. Die Gebühr beträgt z. Zt. 80,00 €.

## D) Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

### 1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil.

Die schriftlichen Prüfungsteile beinhalten:

- Teil 1: Schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl und Fragen mit direkter Antwort;
- Teil 2: Schriftliche Übungen/Fallstudien;

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt zwei Stunden für jeweils einen Prüfungsteil. Hinzu kommt ggf. ein bis zu einer halben Stunde dauernder mündlicher Prüfungsteil.

### 2. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Gesamtpunktzahl von 300 Punkten teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

Schriftliche Fragen 40 % (120 Punkte)

Schriftliche Übungen/Fallstudien 35 % (105 Punkte)

Mündliche Prüfung 25 % (75 Punkte)

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60% der möglichen Gesamtpunktzahl, d. h. 180 Punkte erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50% der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist, d.h. wenn in einem oder in beiden der schriftlichen Prüfungsteile der jeweils erzielte Punkteanteil unter 50 % liegt (d.h. wenn im Teil 1 weniger als 60 Punkte bzw. im Teil 2 weniger als 52,5 Punkte erreicht wurden).

Sie entfällt ebenfalls, wenn bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl (180 Punkte) erzielt wurden.

### 3. Prüfungssachgebiete

Die Sachgebiete, die Inhalt der Prüfung sind, entnehmen Sie bitte dem **Orientierungsrahmen**.

### 4. Anmeldung zur Prüfung

Zur Ablegung der Prüfung bedarf es einer schriftlichen Anmeldung bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Industrie- und Handelskammer. Ihre Prüfungsanmeldung (siehe Anlage **-Anmeldeformular**) senden Sie bitte ausgefüllt und unterschrieben an uns zurück. Sie werden dann rechtzeitig zum gewünschten Prüfungstermin eingeladen. Die Prüfungsgebühr in Höhe von 160,-- € ist nach Erhalt des Gebührenbescheides vor der Prüfung zu überweisen. Der Zahlungsbeleg ist am Prüfungstag vorzulegen. Ohne entsprechenden Zahlungseingang ist eine Prüfungsteilnahme nicht möglich. Die eingezahlte Prüfungsgebühr verfällt bei unentschuldigtem Fernbleiben des Prüflings vom Prüfungstermin. Bei Rücktritt vom Prüfungstermin nach Eingang der Anmeldung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 80,-- € fällig.

## 5. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Prüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt.



### Literatur

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen bezogen werden können, weisen wir hin. **Nachstehende Übersicht erhebt keinen Anspruch Vollständigkeit.**

**Bitte erkundigen Sie sich nach der aktuellen Auflage.**

- **Lehr- und Übungsbücher**

Helf-Marx, Christiane

Wie werde ich Güterkraftverkehrs-Unternehmer? ISBN 978-3-87841-311-0, Düsseldorf: J. Fischer

*Jansen, Cornelius:*

Güterkraftverkehrsunternehmer - Prüfungstest. ISBN 3-574-26000-3, München: Heinrich Vogel

*Scharl, Konrad/Scheungrab, Karl/Durmann, Christian:*

Der Güterkraftverkehrsunternehmer - Leitfaden für die Sachkundeprüfung, ISBN 3-574-26001-8, München: Heinrich Vogel

*Helf-Marx, Christiane:*

Sach- und Fachkunde - Vorbereitung zur Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer

Fachrichtung: „Güterkraftverkehr“, Oer-Erkenschwick: HeMa, Lehrbuch: ISBN 3-930581-00-0

Fragenkatalog: ISBN 3-930581-01-9, Lösungsbuch: ISBN 3-930581-02-7, Fahrzeugkostenrechnung mit

Nutzungsausfall: ISBN 3-930581-04-3, Textausgabe: ISBN 3-930581-18-3

*Helf-Marx, Christiane:*

IHK-Prüfung Güterkraftverkehr, Fragen und Antworten für die Vorbereitung auf die Prüfung, ISBN 978-3-87841-312-7, Düsseldorf: J. Fischer

*Wilken, Volker:*

Unverbindliche Kostensätze für Gütertransporte auf der Straße (KGS), ISBN 978-3-87841-316-5

Düsseldorf: J. Fischer



### Anschriften der Verkehrsverlage

Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG, Paulusstr. 1, 40237 Düsseldorf, Tel.: 0211/9 91 93- 0, Fax: 0211/6801544, e-mail: [vfv@verkehrsverlag-fischer.de](mailto:vfv@verkehrsverlag-fischer.de)

Verkehrsverlag-HeMa, Reiffstr. 2a, 45659 Recklinghausen, Tel.: 02361/65809-0, Fax: 02361-65809-21, e-mail: [info@verkehrsverlag-hema.de](mailto:info@verkehrsverlag-hema.de), Internet: [www.verkehrsverlag-hema.de](http://www.verkehrsverlag-hema.de)

Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag, Neumarkter Str. 18, 81673 München, Tel. 089/4372-0, Service-Nr. 0180/5262618, Fax: 0180/5991155, Internet: [www.heinrich-vogel-shop.de](http://www.heinrich-vogel-shop.de)



## Schulungsveranstalter

**Wir weisen darauf hin, dass die nachstehende Aufstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Für Inhalte und Qualität der Lehrgänge kann keine Gewähr übernommen werden.** Informationen über Kosten und Termine erhalten Sie direkt bei den Veranstaltern. Sollten Sie sich entscheiden, einen Vorbereitungskurs zu besuchen, empfehlen wir Ihnen, mehrere Angebote einzuholen, da sich die Lehrgänge hinsichtlich der Schulungsdauer, dem Schulungsumfang und den Kosten zum Teil erheblich unterscheiden.

Folgende Veranstalter haben gegenüber der IHK zum Ausdruck gebracht, dass sie zur Vorbereitung auf die Prüfung Kurse durchführen:

Adresse/ Ansprechpartner	Telefon Nr.	Fax-Nr.	E-Mail
<b>1. TÜV Süd Akademie GmbH</b>			
Rhein-Main Daniel Facchinelli Ben-Gurion-Ring 164 60437 Frankfurt/M.  Schulungsorte: Frankfurt, Gießen, Kassel	069 – 5092996-21	069–5092996-20	Internet: <a href="http://www.tuev-sued.de/akademie">www.tuev-sued.de/akademie</a>  E-mail: <a href="mailto:daniel.facchinelli@tuev-sued.de">daniel.facchinelli@tuev-sued.de</a>
<b>2. verkehrsseminare marbs e.K.</b>			
Inh. Ellen Hummel Lange Str. 12 74177 Bad Friedrichshall  Schulungsorte: Gelnhausen, Homberg/Efze	07136 - 302277  Mobil: 0172 566 03 36	07136 - 02279	Internet: <a href="http://www.verkehrsseminare.com">www.verkehrsseminare.com</a>  E-mail: <a href="mailto:hummel@verkehrsseminare.com">hummel@verkehrsseminare.com</a>
<b>3. Verkehrsseminare-HeMa</b>			
Reiffstr. 2a 45659 Recklinghausen  <u>Lehrgänge finden bundesweit statt</u>	0800 - 8080103	02361-65809-21	<a href="http://www.verkehrsseminare-hema.de">www.verkehrsseminare-hema.de</a>  E-mail: <a href="mailto:info@verkehrsseminare-hema.de">info@verkehrsseminare-hema.de</a>
<b>4. Jürgen Kirchner c/o Fachverband Möbelspedition</b>			
Auf der Roos 7 65795 Hattersheim	06190 - 71097		E-mail: <a href="mailto:info@fv-umzug-hessen.de">info@fv-umzug-hessen.de</a>
<b>5. Verkehrsseminare Seitz</b>			
Herr Sascha Seitz Fritz-Erlor-Str. 8 56112 Lahnstein	02621 – 7890	02621 – 62636	E-mail: <a href="mailto:verkehrsseminare@gmx.de">verkehrsseminare@gmx.de</a>

<b>Adresse/ Ansprechpartner</b>	<b>Telefon Nr.</b>	<b>Fax-Nr.</b>	<b>Internet E-Mail</b>
<b>6. Verkehrsakademie Südwest GmbH</b>			
Herr Jürgen Schröder Herr Günter Möschel Industriestr. 46 76646 Bruchsal  <u>Schulungsorte:</u> Wetzlar und Marburg	07251 - 3020767	07251 - 3020809	Internet: <a href="http://www.verkehrsakademie.de">www.verkehrsakademie.de</a>  E-mail: gmo- schel@verkehrsakademie.de
<b>7. Dippel &amp; Herold Verkehrsschule</b>			
Spiekershäuser Str. 47 34125 Kassel  <u>Lehrgänge finden bundesweit statt</u>	0561 - 8207472	0561 - 5297879	Internet: <a href="http://www.verkehrsschule-kassel.de">www.verkehrsschule-kassel.de</a>  E-mail: info@verkehrsschule-kassel.de
<b>8. Fahrschule Ulli Kessner</b>			
Ulrich Kessner Über der Seeme 18 63654 Büdingen	06042 – 2888	06042 – 3030	Internet: <a href="http://www.fahrschule-kessner.de">www.fahrschule-kessner.de</a>  E-mail: info@fahrschule-kessner.de
<b>9. DEKRA Akademie GmbH</b>			
Herr Zmitko Eiserfelder Str. 316 57080 Siegen	0271 – 37512-0	0271 – 37512 35	E-mail: siegen.akademie@dekra.com
<b>10. BKF FahrSchulCentrum</b>			
Herr Andreas Hochhaus Otto-Hahn-Str. 15 35510 Butzbach	06033 - 7968450	06033 - 7968451	Internet: <a href="http://www.fahrschulzentrum.de">www.fahrschulzentrum.de</a>  E-mail: info@fahrschulzentrum.de
<b>11. Fachkunde für Verkehrswesen</b>			
Frank Nauditt Mühlenweg 5b 34471 Volkmarsen	05693 – 9910444	05693 - 991803	Internet: <a href="http://www.Fachkunde-fuer-Verkehrswesen.de">www.Fachkunde-fuer-Verkehrswesen.de</a>  E-mail: FfV-Info@t-online.de
<b>12. SVG Verkehrs-Fachschule</b>			
Breitenbachstr. 9 60487 Frankfurt a.M.  <u>Lehrgänge finden hessenweit statt.</u>	069 – 97963 -114	069 -97963 - 131	Internet: <a href="http://www.svg-verkehrs-fachschule.de">www.svg-verkehrs-fachschule.de</a>  E-mail: info@svg-hessen.de

## Versicherungspflicht

Der Unternehmer hat sich nach § 7a GüKG in Form einer „Güterschaden-Haftpflichtversicherung“ gegen alle Schäden zu versichern, für die er bei innerstaatlichen Güterbeförderungen nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet (z. B. Güterschäden, Lieferfristüberschreitung). Er hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird.

**i** Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. IHK Gießen-Friedberg, Geschäftsstelle Friedberg, Sonja Albus,  
Tel: 06031/609-2015, Fax: 06031/609-52015  
e-Mail: [albus@giessen-friedberg.ihk.de](mailto:albus@giessen-friedberg.ihk.de)

Stand: 26.10.2011

## Rechtsgrundlagen

- Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)
- Erlaubnisverordnung für den Güterkraftverkehr
- Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr
- Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr
- Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

## Der Rechtsrahmen des Gütertransports

Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) gilt nicht für

- ⇒ die Beförderung von Gütern mit Kfz, die einschließlich Anhänger ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreiten,
- ⇒ die Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger zwar ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben, bei denen die Beförderung jedoch weder geschäftsmäßig noch entgeltlich betrieben wird
- ⇒ die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
- ⇒ die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
- ⇒ die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
- ⇒ die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt wurden,
- ⇒ die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
- ⇒ die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
- ⇒ die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen für eigene Zwecke oder für andere Betriebe dieser Art im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 I S. 1 StVZO mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie
- ⇒ die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.

**Alle anderen Gütertransporte unterliegen dem GüKG**

## **Das Güterkraftverkehrsgesetz unterscheidet zwischen Werkverkehr und gewerblichen Güterverkehr:**

### **Werkverkehr**

Werkverkehr ist die Güterbeförderung für eigene Zwecke eines Unternehmens. Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

1. Die Güter müssen Eigentum des Unternehmens sein oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt werden.
2. Der Transport muss der Anlieferung zum Unternehmen, dem Versand vom Unternehmen, der Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit sein.

Als Werkverkehr gilt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler, Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht
2. die oben stehenden Voraussetzungen Nr. 2 bis 4 vorliegen und
3. ein Kfz verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 t nicht überschreitet.

Hierzu bestehen keine Versicherungspflicht und keine Erlaubnispflicht.

### **Aber:**

Meldepflicht beim BAG, wenn Lkw, Lkw mit Anhänger oder Sattel-Kfz mit mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht eingesetzt werden.

### **Gewerblicher Güterkraftverkehr**

Per gesetzlicher Definition ist gewerblicher Güterverkehr gegeben, wenn ein Kraftfahrzeug, einschließlich Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t eingesetzt wird. Dann besteht Versicherungspflicht und Erlaubnispflicht.

Die Genehmigung gibt es in Form einer

#### **→ Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr**

(diese berechtigt zum innerstaatlichen Verkehr und zum Drittstaatenverkehr + einer bilateralen Genehmigung)

#### **→ Gemeinschaftslizenz**

(diese berechtigt zum innerstaatlichen Verkehr, zum grenzüberschreitenden Verkehr in EG/EWR und zum Kabotageverkehr in EU/EWR-Mitgliedstaaten)

### **Mitführflichten beim Werkverkehr**

Um den zeitlichen Aufwand bei Straßenkontrollen gering zu halten, sollten eine Kopie der Anmeldung oder andere werkverkehrsbezügliche Unterlagen (z.B. Lieferscheine) mitgeführt werden.

### **Mitführflichten gewerblicher Güterkraftverkehr**

- Begleitpapier oder sonstiger Nachweis mit Angaben über das beförderte Gut, den Be- und Entladeort sowie den Auftraggeber; keine Formvorschriften
- Nachweis über die abgeschlossene Güterschaden-Haftpflichtversicherung
- Berechtigung zur Ausübung des gewerblichen Güterkraftverkehrs, die fahrzeug- und personengebundenen Papiere.





Die Unternehmer-Mitmachorganisation

Industrie- und Handelskammer  
 Gießen-Friedberg  
 z. H. Sonja Albus  
 Goetheplatz 3  
 61169 Friedberg

Fax: 06031-609 52015



(Bitte deutlich lesbar ausfüllen)

**Anmeldung für die Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens**

<input type="checkbox"/> männlich / <input type="checkbox"/> weiblich		Staatsangehörigkeit:
Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort)	
geboren am	Geburtsort und Herkunftsland	
Telefon	E-Mail	

Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<b>Rechnungsanschrift:</b> (falls abweichend von oben)  Name/Firma:  Straße:  PLZ/Ort:
Von welchem Veranstalter wurde der Vorbereitungslehrgang durchgeführt?	
Ich melde mich verbindlich zur Prüfung am <div style="border: 1px solid blue; width: 200px; height: 15px; display: inline-block;"></div> an.	

Mir ist bekannt, dass ich eine Prüfungsgebühr in Höhe von 160,- € zu entrichten habe. Die Prüfungsgebühr ist nach Erhalt des Gebührenbescheides vor der Prüfung zu überweisen. (Bitte Gebührenbescheidnummer angeben). Der Einzahlungsbeleg ist am Prüfungstag vorzulegen. Ohne entsprechenden Zahlungseingang ist eine Prüfungsteilnahme nicht möglich. Die Einladung und den Gebührenbescheid erhalten Sie ca. 10 Tage vor der Prüfung.

Sollten Sie sich nach Eingang Ihrer Anmeldung - aus nicht wichtigem Grund - von der Prüfung abmelden, sieht die Gebührenordnung der IHK Gießen-Friedberg eine Bearbeitungspauschale von 80,- € vor.

Ich möchte künftig Informationen zum Thema Verkehr / standortpolitische Themen erhalten.

Ort:....., den .....

.....  
 Unterschrift



# **Orientierungsrahmen der Industrie- und Handelskammern**

**zur Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung  
für den Güterkraftverkehr**

Die Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer (ABl. EG 1996 L 124 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/103/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU 2006 L 363 S. 344) – nachfolgend kurz "EG-Berufszugangs-Richtlinie" genannt –, gibt in ihrem Anhang I die Prüfungssachgebiete der Fachkundeprüfung nach der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) vor.

Der nachfolgende Orientierungsrahmen stellt eine Konkretisierung der in der EG-Berufszugangs-Richtlinie vorgegebenen Prüfungsinhalte – unter Beibehaltung der bewährten Struktur der bis zum 31.12.2000 geltenden Sachgebietsliste [Anlage 3 zu § 3 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. 1998 I S. 3963)] – dar. Die in der EG-Richtlinie allgemein formulierten Prüfungsinhalte werden an die Begrifflichkeiten der deutschen Rechtsprache angepasst. Zur Orientierung sind die Gliederungsnummern des Anhangs I der Richtlinie 96/26/EG in Klammern und in Kursivschrift angegeben.

© DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG  
Industrie- und Handelskammern  
September 2007

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Richtlinie 96/26/EG	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<b>1. Recht</b>		
<b>1.1 Güterkraftverkehrsrecht</b> <i>(F.1, F.4)</i>	Der Bewerber muss insbesondere die Regelungen für <ul style="list-style-type: none"> <li>- den gewerblichen Straßenverkehr,</li> <li>- den Einsatz von Mietfahrzeugen,</li> <li>- die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer,</li> <li>- den Zugang zum Beruf,</li> <li>- Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen,</li> <li>- die Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte,</li> <li>- die Frachtraumverteilungsstellen und die Logistik und</li> <li>- die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes kennen.</li> </ul>	Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz (GüKVwV) Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr
<b>1.2 Gewerberecht einschließlich Gefahrgut- und Abfalltransport</b> <i>(F.2)</i> <b>Recht der Beförderung lebender Tiere</b> <i>(G.8, G.10)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Regelungen für die Gründung eines Straßenverkehrsunternehmens kennen,</li> <li>- die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte aufgrund der Richtlinie 94/55/EG, der Richtlinie 96/35/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 durchführen können,</li> <li>- die Verfahren zur Einhaltung der Regelungen für die Beförderung lebender Tiere durchführen können.</li> </ul>	Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) GGBefG, GGVSE, ADR, GbV KrW-/AbfG, untergesetzliches Regelwerk zum KrW-/AbfG (z. B. TgV), AbfVerbrG Verordnung (EG) Nr.1/2005, Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport, Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)
<b>1.3 Straßenverkehrsrecht</b> <i>(H.1)</i>	Der Bewerber muss insbesondere die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals kennen (Führerschein (Fahrerlaubnis, Lenkberechtigung), ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.).	Fahrerlaubnisse nach der FeV, ADR-Bescheinigung StVG, StVO, StVZO, Ferienreiseverordnung

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Richtlinie 96/26/EG	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<b>1.4 Arbeitsrecht</b> (C.3, C.1, C.4)	Der Bewerber muss insbesondere kennen <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Aufgabe und Arbeitsweise derjenigen, die im Straßenpersonenverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.),</li> <li>- die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Straßenpersonenverkehrsunternehmen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -dauer, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.),</li> <li>- die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (EG-Sozialvorschriften), der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 (Kontrollgerät im Straßenverkehr) und die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Vorschriften.</li> </ul>	Individuelles Arbeitsvertragsrecht [u.a. BGB, Nachweisgesetz, Bundesurlaubsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), Kündigungsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, SGB IX, Arbeitsplatzschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz (u.a. § 21a ArbZG), Teilzeit- und Befristungsgesetz] Kollektives Arbeitsrecht (u.a. Tarifvertragsgesetz, Betriebsverfassungsgesetz) Arbeitssicherheitsgesetz Sozialvorschriften im Straßenverkehr [Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Fahrpersonalgesetz (FPersG), Fahrpersonalverordnung (FPersV), AETR]
<b>1.5 Sozialversicherungsrecht</b> (C.2)	Der Bewerber muss insbesondere die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen.	Bücher des Sozialgesetzbuches (SGB) Beitragsverfahrensverordnung – BVV Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)
<b>1.6 Bürgerliches Recht</b> (A.1)	Der Bewerber muss insbesondere die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen.	Vertragsarten nach dem BGB (insbes. Kauf-, Miet-, Pacht- und Darlehensverträge) Vertragsarten nach dem HGB (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge: → 2.3 und 2.7)

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Richtlinie 96/26/EG	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<b>1.7 Handelsrecht</b> <i>(B.1, B.2, E.12)</i>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs,</li> <li>- die allgemeinen Verpflichtungen der Kaufleute (Eintragung, usw.),</li> <li>- die Konkursfolgen kennen,</li> <li>- ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften,</li> <li>- ausreichende Kenntnisse über die Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen,</li> <li>- die Bedeutung und die Wirkungen der Incoterms kennen.</li> </ul>	<p>Das Recht der Kaufleute nach dem HGB  HGB, Grundzüge des GmbH-Gesetzes und des Aktiengesetzes  Insolvenzordnung (InsO)  Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO)  Gesellschaftsrecht nach dem HGB und BGB  Incoterms 2000</p>
<b>1.8 Steuerrecht</b> <i>(D.2, D.3, D.4, D.1, E.12)</i>	<p>Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften kennen für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Kraftfahrzeugsteuern,</li> <li>- die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Gebühren und Vorschriften für die Benutzung bestimmter Verkehrswege,</li> <li>- die Einkommensteuer,</li> <li>- die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen.</li> </ul> <p>Der Bewerber muss insbesondere die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können.</p>	<p>Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)  Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV)  Richtlinie 1999/62/EG Autobahnbenutzungsgebühren-Übereinkommen  Autobahnmautgesetz (ABMG)  LKW-Maut-Verordnung (LKW-MautV)  Mauthöheverordnung (MautHV)  Mautstreckenausdehnungsverordnung  Einkommensteuergesetz (EStG)  Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)  Umsatzsteuergesetz (UStG), u.a. § 14  Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV), u.a. § 33  Umsatzsteuer-Richtlinien (UStR)</p>

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Richtlinie 96/26/EG	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<b>2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens</b>		
<b>2.1 Zahlungsverkehr und Finanzierung</b> <i>(E.1, E.2, E. 5, E.6)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen,</li> <li>- die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen,</li> <li>- die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können,</li> <li>- ein Budget ausarbeiten können.</li> </ul>	Scheckkarten, Kreditkartensysteme, Wechselschuldner, Wechselgläubiger, die Arten der Lastschriftverfahren, Überweisung  verschiedene Finanzierungsarten (Eigen- und Fremdfinanzierung), Darlehensarten, Kreditsicherung  Finanzplanung und -analyse  Investitionsanalyse
<b>2.2 Kostenrechnung</b> <i>(E.3)</i>	Der Bewerber muss insbesondere die Kostenbestandteile (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können.	Kostenrechnungssysteme, Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträger-, Deckungsbeitragsrechnung, Kosten- und Angebotskalkulation

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Richtlinie 96/26/EG	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<b>2.3 Beförderungsbedingungen und -preise</b> (A.2, A.3, A.4)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln,</li> <li>- eine Reklamation seines Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten oder Beschädigungen der Güter während der Beförderung oder durch die Verzögerung bei der Ablieferung entstehen, sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können,</li> <li>- die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen.</li> </ul>	§ 407 ff. HGB, CMR Allgemeine Geschäftsbedingungen, (insbesondere VBGL, ABBH, ABB-EDV, BSK-Bedingungen, ADSp)
<b>2.4 Beförderungsdokumente</b> (F.3)	Der Bewerber muss insbesondere die Schriftstücke für die Erbringung von Straßenverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut im Unternehmen aufbewahrt und im Fahrzeug mitgeführt werden.	Beförderungsdokumente (HGB-/CMR-Frachtbrief) fahrerbezogene, fahrzeugbezogene, unternehmerbezogene, transportgutbezogene Begleitpapiere
<b>2.5 Buchführung</b> (A.1, E.3, E.4)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die allgemeinen Verpflichtungen der Kaufleute (Geschäftsbücher) kennen,</li> <li>- wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aussieht und sie verstehen können,</li> <li>- ein Betriebsergebnis lesen und verstehen können.</li> </ul>	§ 238 HGB, §§ 140 – 141 AO, § 22 UStG, § 4 III EStG u.a. Inventur, Inventar, Bilanzgliederung, Ansatz- und Bewertungsvorschriften, Abschreibung, Grundbuch, Hauptbuch, Kas senbuch, Kontenführung, Bilanzanalyse, Aufbewahrungspflichten, Einnahmenüberschussrechnung

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Richtlinie 96/26/EG	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<b>2.6 Versicherungswesen</b> <i>(E.10)</i>	Der Bewerber muss insbesondere die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen, Sachen und Gepäck) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen.	Haftpflichtversicherungen (u.a. Kfz-Haftpflicht, Betriebshaftpflicht, Haftpflichtversicherung nach § 7a GüKG) Rechtsschutzversicherungen (Verkehrs-, Betriebs-, Privatrechtsschutz) Sachversicherungen (Fahrzeug-, Betriebschaden-, Gebäude-, Einrichtungsversicherungen) persönliche Versicherungen (u.a. Alter, Krankheit, Pflege)
<b>2.7 Spedition</b> <i>(E.13)</i>	Der Bewerber muss insbesondere die Rolle, die Aufgaben und die rechtliche Stellung der Hilfsgewerbetreibenden des Verkehrs kennen.	§ 453 ff. HGB ADSp, Abgrenzung Spediteur/Frachtführer, Versicherung des Gutes, Transportversicherung
<b>2.8 Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen</b> <i>(E.8, E.11, F.4, G.7)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können,</li> <li>- die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen,</li> <li>- Frachtraumverteilungsstellen und die Logistik kennen,</li> <li>- die Verfahren des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße und des "Roll-on-roll-off"-Verkehrs kennen.</li> </ul>	Grundsätze der Betriebsorganisation, Ablauf- und Aufbauorganisation Telefon, Fax, EDV-Anwendung, Frachtenverfolgung, Routenplanung Frachtenbörsen, Laderaumbörsen, Frachtagenturen Lager-, Umschlag-, Fördersysteme, Kombiniertes Verkehr Straße/Schiene/ Binnenschifffahrt, Rollende Landstraße, Containerverkehr
<b>2.9 Marketing</b> <i>(E.9)</i>	Der Bewerber muss insbesondere die Grundlagen der Marktforschung (des "Marketing"), der Förderung des Verkaufs von Verkehrsleistungen, der Zusammenstellung von Kundenkarteien, der Werbung, der Öffentlichkeitsarbeit usw. kennen.	Planungs- Koordinations- und Kontrollinstrumente

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Richtlinie 96/26/EG	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<b>3. Technische Normen und technischer Betrieb</b>		
<b>3.1 Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge</b> (G.3, G.2)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Formalitäten für die Erteilung der Betriebserlaubnis, die Zulassung der Fahrzeuge kennen,</li> <li>- je nach dem Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können.</li> </ul>	§§ 16, 19, 20, 21 StVZO, Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) Nach der StVZO vorgeschriebene Einrichtungen am Lkw [u.a. seitliche Schutzvorrichtungen, Automatischer Blockierverhinderer, Anfahrtspiegel rechts, großwinkliger Rückspiegel rechts, Fahrtschreiber, Dauerbremse, Geschwindigkeitsbegrenzer, Stützeinrichtung, Umrissleuchte, Unterfahrschutz (Heck)]
<b>3.2 Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge</b> (G.3, G.5)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Formalitäten für die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen,</li> <li>- Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können.</li> </ul>	§§ 29, 47 a StVZO Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Informationen (z. B. BGG-Nr. 915, BGI-Nr. 550) Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung, Untersuchungsfristen, Nachweisformen, Wartungspläne

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Richtlinie 96/26/EG	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<b>3.3 Fahrzeuggewichte und Abmessungen</b> (G.1)	Der Bewerber muss insbesondere die Regeln für die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für die davon abweichenden Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen.	§ 34 StVZO (Achslast und Gesamtgewicht) § 32 StVZO (Abmessung von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen) § 29 III StVO; Rn. 79 ff. VwV-StVO, RGST (Großraum- und Schwerverkehr) Regelungen in den anderen Mitgliedstaaten
<b>3.4 Laden und Entladen der Fahrzeuge</b> (G.6)	Der Bewerber muss insbesondere die einzelnen Lademittel und -geräte (Heckklappen, Container, Paletten usw.) kennen sowie Verfahren und Anweisungen für die Be- und Entladevorgänge (Lastverteilung, Stapelung, Befestigung, Verkeilung usw.) einführen und erteilen können.	§ 22 StVO, VwV zu § 22 StVO, § 23 StVO, § 31 II StVZO, § 9 I + II OWiG VDI-Richtlinien (insbes. VDI 2700 ff.) DIN-Normen (u.a. DIN 75410-1 bis -3, DIN EN 12195 Teil 1 bis 4) Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Empfehlungen (§ 37 BGV D 29; BGI 649)
<b>3.5 Beförderung gefährlicher Güter</b> (G.8)	Der Bewerber muss insbesondere die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte aufgrund der Richtlinie 94/55/EG, der Richtlinie 96/35/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 durchführen können.	Technische Aspekte der Gefahrgut- bzw. Abfallbeförderung (u.a. Kennzeichnung der Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände)
<b>3.6 Beförderung von Nahrungsmitteln</b> (G.9)	Der Bewerber muss insbesondere die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung leichtverderblicher Lebensmittel insbesondere aufgrund des Übereinkommens über internationale Beförderungen leichtverderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), durchführen können.	Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene (insbes. Anhang IV, Kapitel 4 „Beförderung“) ATP

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Richtlinie 96/26/EG	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<b>3.7 Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge</b>  (G.4)	Der Bewerber muss insbesondere Maßnahmen gegen Luftverschmutzung durch Abgase der Kraftfahrzeuge und gegen Lärmbelastung treffen können.	§ 47 StVZO (Abgase) § 47a StVZO (Abgasuntersuchung) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und hierzu erlassene, verkehrsrelevante Verordnungen (u.a. 22. BImSchV, 35. BImSchV)
<b>4. Straßenverkehrssicherheit</b>		
<b>4.1 Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind</b>  (H.4)	Der Bewerber muss insbesondere in der Lage sein, Maßnahmen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederholung von Unfällen oder schwerer Verstöße zu vermeiden.	StVO, StVZO Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, u.a. UVV "Fahrzeuge" (BGV D 29), „Hebebühnen“ (Kapitel 2.10 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ BGR 500), „Flurförderzeuge“ (BGV D 27), „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1)
<b>4.2 Verkehrssicherheit</b>  (H.3)	Der Bewerber muss insbesondere Anweisungen an die Fahrer zur Überprüfung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können.	StVO, StVZO, BGG-Nr. 915 "Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal", straßenverkehrsrechtliche Vorschriften zu besonderen Gefahren (Verkehrszeichen), Bremsen von Fahrzeugen

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Richtlinie 96/26/EG	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<b>5. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr</b>		
<b>5.1 Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie zwischen diesen und Drittländern gelten</b>  <i>(F.1)</i>	Der Bewerber muss insbesondere die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr kennen.	Gemeinschaftslizenz-VO, Kabotage-VO Bilaterale Abkommen/Vereinbarungen CEMT-Resolutionen [u.a. Gesamtresolution 94/4 und Res. Nr. 9 (Leitfaden)] Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr (GüKGrenzKabV), § 5 GüKG, GüKVwV Gemeinschaftslizenz, Bilaterale Genehmigungen, CEMT-Genehmigung, CEMT-Umzugsgenehmigung
<b>5.2 Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten, Arten und Bedeutung der Beförderungsdokumente</b>  <i>(F.5)</i>	Der Bewerber muss insbesondere die Formalitäten beim Grenzübergang, die Rolle und die Bedeutung der T-Papiere und der Carnets TIR sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen.	Zollkodex, Zollkodex-Durchführungsverordnung, TIR-Übereinkommen Gemeinschaftliches und Gemeinsames Versandverfahren TIR-Verfahren
<b>5.3 Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union</b>  <i>(H.2)</i>	Der Bewerber muss insbesondere durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, die Verbote und die Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halten und Parken, Scheinwerfer und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten.	



## Berufskraftfahrerqualifikation – Beschleunigte Grundqualifikation

Führerschein allein reicht seit dem 10. September 2008 bzw. dem 10. September 2009 nicht mehr aus! Um zukünftig einen europaweit einheitlichen Mindeststandard an die Qualifikation von Lkw- und Busfahrern zu gewährleisten, müssen sich seit dem 10. September 2008 die Busfahrer (Omnibusse mit mehr als acht Fahrgastplätzen) und seit dem 10. September 2009 die Lkw-Fahrer (Lkw mit mehr als 3,5 Tonnen zGM) einer über die Führerscheinausbildung hinausgehenden Grundqualifikation unterziehen. Für Fahrer und Fahrerinnen mit Wohnsitz im Bezirk der IHK Gießen-Friedberg bieten wir diese Prüfungen im Bereich der beschleunigten Grundqualifikation an. Prüfungen im Bereich der Grundqualifikation führen wir zentral für die mittelhessischen IHKs durch.

- Die Teilnehmer werden in der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt.
- Eine Teilnahme an der Prüfung ist nur bei rechtzeitiger vorheriger Anmeldung und vorliegender Einladung durch die IHK (siehe hierzu § 4 der Satzung betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr“) möglich.
- Für jede Prüfung kann nur eine bestimmte Teilnehmerzahl zugelassen werden.
- Die Anmeldung soll bis spätestens 14 Tage vor dem schriftlichen Prüfungstermin bei uns vorliegen. Später eingehende Anmeldungen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.
- Prüfungstermine für die Grundqualifikation (mit praktischem Teil) in den Bereichen Personen- und Güterkraftverkehr bieten wir nach individueller Anfrage für den mittelhessischen Raum an.



## Termine 2012

Beschleunigte Grundqualifikation Berufskraftfahrer Güterkraft- und Personenverkehr

Termine*	Ort / Zeit
Dienstag, 10.01.2012	IHK-Seminargebäude Friedberg, Hanauer Straße 5  jeweils um 14.00 Uhr
Dienstag, 24.01.2012	
Dienstag, 07.02.2012	
Dienstag, 21.02.2012	
Dienstag, 06.03.2012	
Dienstag, 20.03.2012	
Dienstag, 03.04.2012	
Dienstag, 17.04.2012	
Dienstag, 02.05.2012	
Dienstag, 15.05.2012	
Dienstag, 29.05.2012	
Dienstag, 12.06.2012	
Dienstag, 26.06.2012	
Dienstag, 10.07.2012	
Dienstag, 24.07.2012	
Dienstag, 07.08.2012	
Dienstag, 21.08.2012	
Dienstag, 04.09.2012	
Dienstag, 18.09.2012	
Dienstag, 02.10.2012	
Dienstag, 16.10.2012	
Dienstag, 30.10.2012	
Dienstag, 13.11.2012	
Dienstag, 27.11.2012	
Dienstag, 11.12.2012	

Anmeldungen über unsere Homepage unter [www.ihkgifb.de/BKF](http://www.ihkgifb.de/BKF)

\* Terminänderungen jederzeit vorbehalten!

## Fachkundeprüfungen Güterkraftverkehr

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen (einschl. Anhänger) betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde. Angehende Unternehmer können die Sach- und Fachkunde durch eine Prüfung nachweisen, die wir im Bereich Güterkraftverkehr zentral für die mittelhessischen IHKs durchführen.

## Termine 2012

Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr

Termine*	Ort
Dienstag, 24.01.2012	IHK-Seminargebäude Gießen, Flutgraben 4
Dienstag, 28.02.2012	
Dienstag, 27.03.2012	
Dienstag, 08.05.2012	IHK-Seminargebäude Friedberg, Hanauer Straße 5
Dienstag, 19.06.2012	IHK-Seminargebäude Gießen, Flutgraben 4
Dienstag, 14.08.2012	
Dienstag, 11.09.2012	IHK-Seminargebäude Friedberg, Hanauer Straße 5
Dienstag, 09.10.2012	
Dienstag, 13.11.2012	IHK-Seminargebäude Gießen, Flutgraben 4
Dienstag, 11.12.2012	
jeweils um 8.30 Uhr	

Anmeldungen über unsere Homepage unter [www.ihkgifb.de/GKV](http://www.ihkgifb.de/GKV)

\* Terminänderungen jederzeit vorbehalten!

